



Bern, den 12. Mai 2020

Empfehlungen SwissHoldings Aktienrechtsrevision (16.077)

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der RK-N,

Sie werden voraussichtlich am 15. Mai 2020 über die titelgenannte Vorlage in der zweiten Runde der Differenzbereinigung beraten. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Im Hinblick auf Ihre Beratung möchten wir Ihnen unsere Empfehlungen abgeben:

Aus unserer Sicht gibt es nun noch **verschiedene Differenzen, betreffend welche es für uns zentral ist, dass Sie an den Beschlüssen des Nationalrats festhalten. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden:**

- **Beschlüsse betreffend die VegüV** (vgl. Beschlüsse zu Art. 734e, Art. 735a Abs. 2, Art. 735c Ziff. 2^{bis} und 2^{ter}, Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 und 735c Ziff. 4 OR). Es ist zentral, dass eine Verschärfung der VegüV vermieden wird.
- **Äusserst wichtiger Verzicht des Nationalrats auf ein unpraktikables Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 689c Abs. 4^{bis} OR)**
- Einzelne technische, aber praktisch relevante Differenzen, allem voran der Beschluss, wonach zur Ausrichtung einer Zwischendividende bei Zustimmung aller Aktionäre auf einen geprüften Zwischenabschluss verzichtet werden kann (**Art. 675a OR**).



Wichtiges Festhalten an zentralen Beschlüssen des Nationalrats

Die Aktienrechtsrevision befindet sich nun in der zweiten Runde der Differenzbereinigung. Aus unserer Sicht gibt es **nun noch verschiedene Differenzen, betreffend welche es für uns zentral ist, dass Sie an den Beschlüssen des Nationalrats festhalten**. Es handelt sich dabei um die folgenden:

1. Beschlüsse des Nationalrats betreffend die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV)

Von äusserst grosser **Wichtigkeit ist für uns Ihr Festhalten an den Beschlüssen des Nationalrats betreffend die VegüV** (vgl. die Beschlüsse zu Art. 734e, Art. 735a Abs. 2, Art. 735c Ziff. 2^{bis} und 2^{ter}, Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4 und 735c Ziff. 4 OR). **Es ist äusserst wichtig, dass eine Verschärfung der VegüV vermieden wird**. Die Schweiz hat eines der durchreguliertesten Systeme betreffend die Entlöhnungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn durch eine Verschärfung der Konzernstandort Schweiz weiter geschwächt würde. Schliesslich ist auch Folgendes zu beachten: Unsere Mitgliedsfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Wenn sie sich und ihre Statuten nun, rund fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, bereits erneut an eine noch strengere Regulierung anpassen müssen, ist dies also besonders problematisch.

Auf **folgende wichtige Differenzen betreffend die VegüV** möchten wir speziell hinweisen:

- **Art. 734e OR; Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen:** Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, dass die anderen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden müssen. Der Ständerat unterstützt dies. Dies ist äusserst problematisch: Die anderen Tätigkeiten damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass eine Schwierigkeit besteht, die anderen Tätigkeiten genau zu definieren. Die Verwaltungsräte unserer Mitglieder sind meist sehr engagierte Personen.

Ausserdem handelt es sich bei der Bestimmung gemäss Ständerat auch um eine Verschärfung der VegüV. Die VegüV verlangt nämlich lediglich, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Ständerats zu problematischen Doppelspurigkeiten führt. Die SIX Richtlinie Corporate Governance sieht nämlich vor, dass die in der Bestimmung des Ständerats anvisierten Angaben



im Corporate Governance Report (nicht im Vergütungsbericht) offengelegt werden sollen.

Kurz: Die Version des bundesrätlichen Entwurfs vom letzten Jahr führt zu Doppelspurigkeiten und einer unnötigen und mit Aufwand und Kosten verbundenen Übung ohne Mehrwert.

Der Nationalrat beantragte entsprechend richtigerweise Streichung des Artikels und hielt daran fest. Dass Sie weiterhin an diesem Beschluss festhalten ist für uns äusserst wichtig.

- **Art. 735a Abs. 2 OR; Verwendung des Zusatzbetrags, wenn der Gesamtbetrag nicht für Vergütungen ausreicht, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen:** Dass, wie dies der bundesrätliche Entwurf ursprünglich vorgesehen hatte (dem sich der Ständerat im letzten Jahr angeschlossen hatte), der Zusatzbetrag nicht zur Erhöhung der Vergütung an bisherige Geschäftsleitungsmitglieder führen darf, ist problematisch. Etwa in der Situation, wo ein bisheriges Geschäftsleitungsmitglied zum CEO ernannt wird, kann es zu einer substantiellen Erhöhung der Vergütung kommen. Erfolgt die Ernennung und neue Funktionsübernahme vor der nächsten Generalversammlung, muss auf den Zusatzbetrag zurückgegriffen werden können. Dass der Nationalrat entsprechend beschloss, dass der Zusatzbetrag verwendet werden darf, wenn der Gesamtbetrag für Vergütungen, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, nicht ausreicht, ist deshalb sehr wichtig. Wir empfehlen Ihnen ein unbedingtes Festhalten an diesem Beschluss.
- **Art. 735c Ziff. 2^{bis} und 2^{ter} OR; Problematische zusätzliche Absätze bei den unzulässigen Vergütungen:** Der Ständerat will, anders als der Nationalrat, zusätzlich zur vom Bundesrat vorgesehenen Regelung vorschreiben, dass Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels und Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen als unzulässige Vergütungen gelten. Der Nationalrat hielt in der ersten Runde der Differenzbereinigung an der Version des Bundesrats, resp. der Streichung des im letzten Jahr vom Ständerat vorgesehenen Zusatzes fest.

Wir unterstützen ganz klar die nationalrätliche Lösung. Überregulierungen sind zu vermeiden und es ist insbesondere zentral, dass Verschärfungen der VegüV vermieden werden. Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen. Wir bitten Sie entsprechend, nach wie vor am nationalrätlichen Beschluss festzuhalten.

2. Äusserst wichtiger Verzicht des Nationalrats auf ein unpraktikables Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Auch zentral ist für unsere Mitgliedfirmen, dass die ständerätliche verunglückte Bestimmung zum Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters nicht in das Aktienrecht aufgenommen wird: Der Ständerat hat, abweichend von der Version des Bundes resp. Nationalrates, eine Bestimmung mit folgendem äusserst problematischem Inhalt vorgesehen: «Er [der unabhängige Stimmrechtsvertreter] behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft



gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.“ Die Bestimmung enthält gleich zwei problematische, verfehlte Elemente:

- Ein Element ist das unpraktikable, systemwidrige Stimmgeheimnis des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Es führt namentlich zu wesentlichen praktischen Problemen: Die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist in der Praxis nötig; letztlich weiss nur die Gesellschaft, wer am massgeblichen Datum stimmberechtigter Aktionär ist. Auch würde sich mit dem Stimmgeheimnis der Verwaltungsrat ausser Stande sehen, auf mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge). Damit könnte er auch seiner unübertragbaren Pflicht zur ordnungsgemässen Vorbereitung der Generalversammlung gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR nicht richtig nachkommen (z.B. Kontrollieren der Vollmachten und Weisungserfassung).
- Das andere Element ist eine problematische Mitteilungspflicht an die Öffentlichkeit und damit namentlich auch an Aktionäre, die anders als der Verwaltungsrat keiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft unterstehen.

Der Verwaltungsrat hat so die Wahl zwischen zwei problematischen Verhaltensweisen: Entweder muss der Stimmrechtsvertreter seine Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat geheim halten - dies führt zu massiven praktischen Problemen - oder er informiert ihn und die breite Öffentlichkeit, was allfällig missbräuchliches Verhalten von Aktionären begünstigt, welche anders als der Verwaltungsrat keine Treuepflicht haben.

Wir möchten Sie entsprechend unbedingt bitten, an Ihrem Beschluss festzuhalten, auf die ständerätliche missglückte Bestimmung zu verzichten.

3. Technische, aber praktisch relevante Beschlüsse des Nationalrats:

Schliesslich sind für uns noch einzelne technische, aber praktisch relevante Bestimmungen von grösserer Bedeutung: Hier ist allem voran der Beschluss des Nationalrats zu nennen, wonach zur Ausrichtung einer Zwischendividende bei Zustimmung aller Aktionäre auf einen geprüften Zwischenabschluss verzichtet werden kann (**Art. 675a OR**). Wir bitten Sie auch hier am Beschluss des Nationalrats festzuhalten.



Unsere Empfehlungen zu den Differenzen Artikel für Artikel

Nachfolgend senden wir Ihnen unsere Empfehlungen zu den Differenzen Artikel für Artikel. Die für uns im Vordergrund stehenden Beschlüsse sind fett markiert; ansonsten entnehmen Sie den jeweiligen Formulierungen unserer Begründungen, wie wir die einzelnen Anliegen gewichten.

- Aktienkapital in ausländischer Währung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 621 Abs. 2 und 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 ^{bis} OR, Art. 80 Abs. 1 ^{bis} DBG, Art. 31 Abs. 3 ^{bis} und 5 StHG	Gemäss Nationalrat

Die vom Bundesrat vorgesehene und vom Nationalrat unterstützte Möglichkeit eines Aktienkapitals in ausländischer Währung soll aus unserer Sicht zur Schaffung von mehr Flexibilität erhalten bleiben.

- Loyalitätsdividende

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} und 9 ^{bis} , Art. 652b Abs. 5, Art. 652b ^{bis} , Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4 ^{bis} und 4 ^{ter} , Art. 653c Abs. 1, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7 ^{bis} , 8 ^{bis} , 9 ^{bis} und 9 ^{ter} , Art. 661a Marginalie, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8 ^{bis} und 8 ^{ter} OR	Gemäss Nationalrat

Die vorgesehene Loyalitätsdividende im Sinne einer «Kann-Bestimmung» erachten wir grundsätzlich als sinnvoll (wenn auch zu bemerken ist, dass unseres Erachtens gewisse Anpassungen an den diesbezüglichen nationalrätlichen Bestimmungen sinnvoll wären).

- **Zwischendividende: Bei Zustimmung aller Aktionäre, kein Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 675a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Der in der Botschaft vorgeschlagene Absatz 2 verlangt einen geprüften Zwischenabschluss für die Ausrichtung einer Zwischendividende. Der Nationalrat hat – anders als der Ständerat – beschlossen, dass auf die Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Festhalten am Beschluss des Nationalrats ist wichtig: Der Beschluss folgt der von der Revision anvisierten Flexibilisierung und vermeidet unnötige Bürokratie bei gleichzeitiger Beachtung des Schutzes von Minderheitsaktionären. Gerade in Konzernen ist die Bestimmung äusserst sinnvoll, da in Konzernverhältnissen das Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses unnötig ist.



- Börsenkotierte Namenaktien, Ablehnung eines Erwerbers, wirtschaftliches Risiko

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 685d Abs. 2 OR	Gemäss Ständerat

Als Kann-Bestimmung unterstützen wir den Vorschlag des Ständerats.

- Inhaberaktien, Bekanntgabe des Namens und des Wohnorts bei der Generalversammlung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 689a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat/Ständerat (Wichtig: Nicht gemäss Entwurf des Bundesrats)

Wichtig ist, dass die Bestimmung des bundesrätlichen Entwurfs so angepasst wird, dass bei Inhaberaktien zur Ausübung des Stimmrechts Namen und Wohnort an der Generalversammlung bekannt gegeben werden müssen: Dies ist angesichts der fortwährend gegen die Inhaberaktien international geführten Kampagnen sehr sinnvoll. Mit diesem Zusatz im Gesetz wird die Inhaberaktie für den Zeitpunkt der Generalversammlung faktisch zu einer Namenaktie und wäre der im Ausland praktizierten blankoindossierten Namenaktie gar überlegen bezüglich der die Geschicke der Gesellschaft bestimmenden Aktionäre, für deren Eintragung im Aktienbuch im anglo-amerikanischen Bereich ein blosser «streetname» genügt.

Ob zu diesem Zwecke die Version gemäss Nationalrat oder gemäss Ständerat (inkl. die Bemerkung des Kommissionssprechers der RK-S, dass es sich um eine rein sprachliche Bereinigung handle) genommen wird, spielt dabei für uns eine untergeordnete Rolle.

- Verbot der Organstimmrechtsvertretung auch bei nicht kotierten Gesellschaften

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 689b Abs. 2 und 3, 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1 OR	Gemäss Nationalrat

Wir ziehen grundsätzlich die vom Nationalrat beschlossene, flexiblere Lösung der ständerätlichen Version vor, soweit diese von den KMU ebenfalls gestützt wird.

- **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter – unpraktikable Bestimmung betreffend Vertraulichkeit und problematische Pflicht, Auskünfte jedermann, auch Aktionären mitzuteilen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 689c Abs. 4 ^{bis} OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat hat abweichend von der Version des bundesrätlichen Entwurfs resp. des Nationalrates, eine Bestimmung mit folgendem äusserst problematischem Inhalt vorgesehen: «Er [der unabhängige Stimmrechtsvertreter] behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.» Die Bestimmung ist gleich in zweierlei Hinsicht problematisch:



- *Systemwidriges, unpraktikables Stimmgeheimnis*: Soweit diese Bestimmung dem Stimmrechtsvertreter eine Art Stimmgeheimnis gegenüber dem Verwaltungsrat auferlegen will, ist sie äusserst problematisch: Die Einführung eines Stimmgeheimnisses würde eine Verschärfung der VegüV darstellen. Weiter würde dies Gesellschaften – insbesondere grössere - vor massive praktische Probleme stellen. Die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist in der Praxis nötig; letztlich weiss nur die Gesellschaft, wer am massgeblichen Datum stimmberechtigter Aktionär ist. Auch würde sich der Verwaltungsrat würde sich bei Einführung eines Stimmgeheimnisses ausser Stande sehen, auf mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge und Ähnliches). Damit könnte er auch seiner unübertragbaren Pflicht zur ordnungsgemässen Vorbereitung der Generalversammlung gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR nicht richtig nachkommen (z.B. Kontrollieren der Vollmachten und Weisungserfassung). Zu beachten ist dabei auch, dass die Einführung des Stimmgeheimnisses auch der bisherigen Konzeption der VegüV (Art. 9 VegüV) widerspricht. Gemäss dieser hat der Verwaltungsrat eine Pflicht, für die Überwachung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters besorgt zu sein (vgl. Art. 9 VegüV). Die Einführung eines Stimmgeheimnisses würde diese Kontrolle verunmöglichen und dazu führen, dass eine Überwachung der Tätigkeit des Stimmrechtsvertreters vollständig ausbliebe.
- *Problematische Mitteilungspflicht an Aktionäre, welche nicht wie der Verwaltungsrat eine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft haben*: Dass der Stimmrechtsvertreter gemäss der letztjährigen Bestimmung des Ständerats auf die Vertraulichkeit verzichten kann, wenn er die Information allgemein zugänglich macht, ändert an der Problematik wenig. Ein öffentliches Verbreiten der Weisungen durch den Stimmrechtsvertreter würde nämlich dazu führen, dass auch Aktionäre, die – im Gegensatz zum Verwaltungsrat – keiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft unterstehen, über diese Information verfügen. Damit besteht Missbrauchsgefahr, namentlich durch aktivistische Aktionäre.

Im Prinzip wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Bestimmung eine Wahl zwischen zwei äusserst problematischen Verhaltensweisen vorgeschrieben: Entweder muss der Stimmrechtsvertreter seine Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat geheim halten - dies führt zu massiven praktischen Problemen - oder er informiert ihn und die breite Öffentlichkeit, was allfällig missbräuchliches Verhalten von Aktionären begünstigt, welche anders als der Verwaltungsrat keine Treuepflicht haben.

Für uns ist es entsprechend zentral, dass dem Verzicht auf die Bestimmung zugestimmt wird resp. Sie am Beschluss des Nationalrats festhalten.

- Sonderuntersuchung: Schädigung oder Geeignetheit der Schädigung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 697d Abs. 3 OR	Gemäss Nationalrat

Es ist vorzuziehen, als Voraussetzung der Sonderuntersuchung auf das klarere Kriterium der erfolgten Schädigung – wie dies der Nationalrat vorsieht – als dasjenige der Geeignetheit der Schädigung abzustellen.



- Ausländischer Tagungsort der Generalversammlung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 701b OR	Gemäss Nationalrat

Es ist sinnvoll, wenn für eine Gesellschaft gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen wird, ihre Generalversammlung an einem ausländischen Tagungsort stattfinden zu lassen. Dies führt zu mehr Flexibilität, im Gegensatz zur Version des Ständerats, gemäss welcher die entsprechende Bestimmung gestrichen werden soll.

- Ausbesserung eines Fehlers bei der Formulierung in Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 OR

- Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 OR	Gemäss Ständerat

Da im Beschluss des Nationalrats wohl unbeabsichtigt Ziff. 7 und 8 identisch sind und damit die identische Formulierung doppelt im Gesetz abgedruckt wäre, ist es zur Erreichung des korrekten Wortlauts richtig, dass der Ständerat Ziff. 8 gestrichen hat.

- Überschuldung – Unterbleiben der Benachrichtigung des Richters bei Rangrücktritt

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR. Art. 6 Abs. 1 ^{bis} FusG	Gemäss Ständerat

Der Nationalrat sieht vor, dass auf die Anzeige an den Richter bei Vorliegen eines Rangrücktritts nur dann verzichtet werden kann, wenn zusätzlich die Aussicht auf Sanierung besteht. Wir unterstützen grundsätzlich, dass der Ständerat (wie auch der bundesrätliche Entwurf) auf ein solches Erfordernis verzichtet.

- Überschuldung – Unterbleiben der Benachrichtigung des Richters bei Aussicht auf Sanierung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Als Frist, während der mit der Benachrichtigung des Richters bei Aussicht auf Sanierung zugewartet werden kann, erachten wir grundsätzlich die Version «kurze, den Umständen angemessene» Frist als sinnvoller als die Version «angemessene Frist» zusammen mit einer 90-tägigen Maximalfrist.

- Nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ (VegüV-Thema)

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734a Abs. 1 Ziff. 4, 735c Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Wir unterstützen, dass der Nationalrat, anders als der Ständerat in Art. 734a Ziff. 4 und Art. 735c Ziff. 4 OR, die Regelung entlang der VegüV und nicht wie der Ständerat über die VegüV hinaus vorsieht.



- **Tätigkeit bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734e OR	Gemäss Nationalrat

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, dass die anderen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden müssen. Der Ständerat hatte dies unterstützt. Dies ist äusserst problematisch:

Die anderen Tätigkeiten damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass eine Schwierigkeit besteht, die anderen Tätigkeiten genau zu definieren. Die Verwaltungsräte unserer Mitglieder sind meist sehr engagierte Personen.

Ausserdem handelt es sich bei der Bestimmung gemäss Ständerat auch um eine Verschärfung der VegüV. Die VegüV verlangt nämlich lediglich, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Ständerats zu problematischen Doppelspurigkeiten führt. Die SIX Richtlinie Corporate Governance sieht nämlich vor, dass die in der Bestimmung des Ständerats anvisierten Angaben im Corporate Governance Report (nicht im Vergütungsbericht) offengelegt werden sollen.

Kurz: Die Version des bundesrätlichen Entwurfs vom letzten Jahr führt zu Doppelspurigkeiten und einer unnötigen und mit Aufwand und Kosten verbundenen Übung ohne Mehrwert.

Der Nationalrat beantragte entsprechend richtigerweise Streichung des Artikels und hält daran fest. Ein Festhalten an diesem Beschluss ist für uns äusserst wichtig.

- **Verwendung des Zusatzbetrags, wenn der Gesamtbetrag nicht für Vergütungen ausreicht, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735a Abs. 2 OR	Gemäss Nationalrat

Dass, wie dies der bundesrätliche Entwurf ursprünglich vorgesehen hatte (dem sich der Ständerat im letzten Jahr angeschlossen hatte), der Zusatzbetrag nicht zur Erhöhung der Vergütung an bisherige Geschäftsleitungsmitglieder führen darf, ist problematisch. Etwa in der Situation, wo ein bisheriges Geschäftsleitungsmitglied zum CEO ernannt wird, kann es zu einer substanziellen Erhöhung der Vergütung kommen. Erfolgt die Ernennung und neue Funktionsübernahme vor der nächsten Generalversammlung, muss auf den Zusatzbetrag zurückgegriffen werden können.

Dass der Nationalrat entsprechend beschloss, dass der Zusatzbetrag verwendet werden darf, wenn der Gesamtbetrag für Vergütungen, die durch Funktionswechsel bisheriger



Mitglieder entstehen, nicht ausreicht, und dass er daran festhält, ist deshalb sehr wichtig. Ein weiteres Festhalten am Beschluss des Nationalrats bleibt weiterhin sehr wichtig.

- **Problematische zusätzliche Absätze bei den unzulässigen Vergütungen (VegüV-Thema)**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735c Ziff. 2 ^{bis} und 2 ^{ter} OR	Gemäss Nationalrat

Der Ständerat will anders als der Nationalrat zusätzlich zur im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen Regelung vorschreiben, dass Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels und Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen als unzulässige Vergütungen gelten. Der Nationalrat hält an der Version des bundesrätlichen Entwurfs, resp. der Streichung des im letzten Jahr vom Ständerat vorgesehenen Zusatzes fest.

Wir unterstützen ganz klar die nationalrätliche Lösung. Überregulierungen sind zu vermeiden und es ist insbesondere zentral, dass Verschärfungen der VegüV vermieden werden.

Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen. Wir bitten Sie entsprechend, dem nationalrätlichen Beschluss zuzustimmen.

- **Berechnung des Schadens der Gesellschaft bei Verantwortlichkeitsklage**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 757 Abs. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Wir empfehlen Ihnen ein Festhalten am Beschluss des Nationalrats, der sich für die Streichung der Fassung des bundesrätlichen Entwurfs ausspricht. Die Fassung des bundesrätlichen Entwurfs würde nämlich Fehlanreize setzen. Es würden durch sie Sanierungsaussichten vermindert werden, weil Gläubiger im Falle des Rangrücktritts sachlich nicht gerechtfertigte Nachteile zu gewärtigen hätten. Die eigentliche Diskriminierung von Gläubigern mit Rangrücktritt, die die Bestimmung des bundesrätlichen Entwurfs mit sich bringt, ist unnötig.

- **Anträge im Genossenschaftsrecht**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 832 Ziff. 4 OR	Gemäss Nationalrat

Analog zu den Regeln zur Aktiengesellschaft soweit anwendbar.



- Verjährung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 919 Abs. 1 OR	Gemäss Ständerat

Wir bevorzugen grundsätzlich die kürzere Lösung gemäss Ständerat.

Freundliche Grüsse,
SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin

